

Hinweise zum ElsterLohn-Verfahren

Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ihr Arbeitgeber ruft die eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale:

- Steuerklasse,
- Faktor (bei Steuerklasse 4)
- Anzahl der Kinderfreibeträge,
- sonstige Frei- und Hinzurechnungsbeträge,
- Kirchensteuermerkmale und gegebenenfalls
- Kirchensteuermerkmal des Ehegatten

elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab.

Bei einer Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse werden die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisch angepasst und dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung gestellt. So wird beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder die Änderung der Lohnsteuerklassen (von I/II in IV/IV) bei einer Heirat automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Die entsprechenden Änderungen bekommt das Bundeszentralamt für Steuern von den zuständigen Meldebehörden mitgeteilt.

Aber auch – antragsgebundene – Änderungen in den steuerlichen Verhältnissen, wie zum Beispiel ein Steuerklassenwechsel zu III/IV oder neu beantragte beziehungsweise wegfallende Freibeträge, werden dem Arbeitgeber automatisiert zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die Beiträge für eine private Basis-Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung (wenn vorhanden) elektronisch zum Abruf bereitstehen. Bis dahin müssen weiterhin die Bescheinigungen der privaten Krankenversicherung in der Personalabteilung beziehungsweise dem zuständigen Versorgungsfachbereich vorgelegt werden, wenn die tatsächlichen Versicherungsbeiträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen.

Beim Datenabruf dienen dem Arbeitgeber die steuerlichen Identifikationsnummern und die Geburtsdaten der Beschäftigten beziehungsweise der Versorgungsempfängenden als Identifikationsdaten gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern.

Das Verfahren vereinfacht und beschleunigt den Kontakt zwischen Beschäftigten / Versorgungsempfängenden, Arbeitgebern und dem Finanzamt.

Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale / ELStAM

Wie bisher sind die Beschäftigten und Versorgungsempfängenden verpflichtet, die Eintragungen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt anpassen zu lassen, sollten sich **Abweichungen** bei der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge **zu ihren Gunsten** ergeben. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfallen sollte.

Frei- oder Hinzurechnungsbeträge können beim Steuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn diese vor dem Monat, für den sie gelten sollen, beim Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden. Dies gilt nicht für die für einen längeren Zeitraum geltenden Freibeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene.

Werden durch die Beschäftigten / Versorgungsempfangenden bei der Überprüfung der ELStAM Abweichungen festgestellt, die durch das Finanzamt nicht sofort korrigiert werden können, stellt dieses dem / der Steuerpflichtigen eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus und sperrt den Abruf der ELStAM für den Arbeitgeber. Die Bescheinigung muss der Personalabteilung beziehungsweise der Versorgungssachbearbeitung vorgelegt werden und wird so lange für den Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt, bis der Abruf der korrigierten Daten durch das Finanzamt wieder freigeschaltet wird.

Auskünfte zu ELStAM

Grundsätzlich ist das Wohnsitzfinanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu den ELStAM. Welche persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Beschäftigte / Versorgungsempfangende über das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal nach einmaliger Registrierung mit der IdNr (siehe weiter unten) abfragen. Auf Antrag erteilt auch das zuständige Finanzamt Auskunft.

Für melderechtliche Änderungen wie zum Beispiel

- Eheschließung,
- Geburt eines Kindes oder
- Kircheneintritt und Kirchenaustritt

sind weiterhin die Meldebehörden beziehungsweise Kundenzentren der Städte und Gemeinden zuständig und übermitteln diese direkt an die Finanzverwaltung.

Wer ist zum Abruf der ELStAM berechtigt?

Nur der aktuelle Arbeitgeber ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses / der Versorgungszahlung entfällt diese Berechtigung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern den Eintritt und Austritt von Beschäftigten / Versorgungsempfangenden zeitnah zu melden.

Auf Antrag der Beschäftigten / Versorgungsempfangenden beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Arbeitgeber benannt werden, die zum Abruf der ELStAM berechtigt (Positivliste) oder nicht berechtigt (Negativliste) sein sollen. Der Zugriff auf die ELStAM-Datenbank kann auch vollständig gesperrt werden. Stellt der Arbeitgeber beim Abruf der ELStAM fest, dass eine Sperrung vorliegt, werden die Bezüge mit Steuerklasse VI abgerechnet.

Neue Beschäftigungsverhältnisse / Versorgungsbeginn

Für das elektronische Verfahren müssen die Beschäftigten beziehungsweise die Versorgungsempfangenden ihrem Arbeitgeber lediglich ihr Geburtsdatum und ihre steuerliche Identifikationsnummer mitteilen, sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das erste oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis / die erste oder eine weitere Versorgung handelt.

Auf Anforderung der Personalabteilung / der Versorgungssachbearbeitung müssen aber gegebenenfalls die bisher gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale schriftlich (zum Beispiel durch Vorlage der Bezügemitteilung des vorigen Arbeitgebers) aufgegeben werden. Dies kann der Fall sein, wenn die ELStAM durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig vor der ersten Bezügeabrechnung abgefragt werden können und ist erforderlich, damit der Lohnsteuerabzug nicht nach Steuerklasse VI durchgeführt werden muss.

Identifikationsnummer (IdNr)

Die IdNr gibt es seit 2008 und wurde nahezu allen Bundesbürgern mitgeteilt. Die IdNr wird auch seit ihrer Einführung auf allen Dokumenten der Finanzverwaltung ausgewiesen.

Eine noch nicht übermittelte oder nicht mehr auffindbare IdNr kann nur vom Beschäftigten, der Beschäftigten beziehungsweise der / dem Versorgungsempfängenden beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich angefordert werden, der Arbeitgeber ist hierzu nicht berechtigt.

Bei bestehenden Beschäftigungs- / Versorgungsverhältnissen ist die IdNr in der Regel auf der Bezüge- / Versorgungsmitteilung zu finden. Liegt die IdNr dem Arbeitgeber nicht vor, können keine ELStAM beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden.

Weitere Informationen

- zur IdNr finden Sie im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de.
- zum neuen ELStAM-Verfahren finden Sie auch unter www.elster.de und www.bundesfinanzministerium.de.